

Gesetzlich vorgegebener Ausgleich

- ▶ Der dauerhafte Verlust eines Quartiers einer geschützten Tierart muss immer ausgeglichen werden. Beispielsweise sind für die betroffene Tierart entwickelte Nistkästen, Kunstnester oder Quartierkästen in oder auf der Fassade oder am Dach als Ausgleich geeignet.
- ▶ Der Ausgleich erfolgt so, dass die Tiere immer ein Quartier vorfinden. Es darf keine „zeitliche Lücke“ entstehen. Werden z.B. Quartiere im Winter abgedichtet, müssen Ersatzquartiere an geeigneter Stelle in räumlicher Nähe angeboten werden. Diese müssen beim Eintreffen der Tiere im Frühling zur Verfügung stehen.

Bei Einhaltung der oben genannten Vorgehensweise berücksichtigen Sie nicht nur die rechtlichen Regelungen, sondern leisten auch einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung von geschützten Arten.

● Gebäudebewohnende Tierarten im Jahresverlauf

Günstige Bauzeiten, abhängig von der An- oder Abwesenheit gebäudebewohnender Tierarten:

Art	Monat											
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Hausperling												
Alpensegler												
Dohle												
Schleiereule												
Turmfalke												
Grauschnäpper												
Bachstelze												
Mehlschwalbe												
Rauchschwalbe												
Hausrotschwanz												
Mauersegler												
Fledermäuse												
Sommerquartier												
Winterquartier												
Hornissen												

- Art abwesend, Bautätigkeiten möglich.
- Art anwesend, Bautätigkeiten nur unter bestimmten Auflagen möglich.

Weitere Informationen und Umsetzungsbeispiele finden Sie auch unter: www.artenschutz-am-haus.de



Stand: August 2022

**Landratsamt
Breisgau-Hochschwarzwald
Untere Naturschutzbehörde**

Stadtstraße 2
79104 Freiburg im Breisgau
Telefon: 0761 2187-4219
Telefax: 0761 2187-9999
E-Mail: naturschutz@lkbh.de

www.breisgau-hochschwarzwald.de

Artenschutz bei Abriss und Sanierung von Gebäuden



Gebäude werden oft nicht nur von uns Menschen bewohnt. Auch bedrohte, gesetzlich geschützte Tierarten finden an und in Gebäuden geeignete Quartiere zum Bewohnen und ziehen ihren Nachwuchs unter den Dächern groß.

Modernisierungen und energetische Sanierungen sind wichtige Klimaschutzmaßnahmen. Auch bei Dachausbauten, Abriss und Neubau von Gebäuden steht das Thema Nachhaltigkeit im Mittelpunkt: „Mehr Wohneinheiten auf gleicher Fläche“.

Leider führen solche Vorhaben fast immer zu einem Lebensraumverlust für ohnehin schon seltener werdende Tierarten.

● Was sind die rechtlichen Grundlagen?

Häufig sind Sanierungen oder der Abriss von baulichen Anlagen nach Baurecht verfahrensfrei oder lediglich kenntnisgabepflichtig. Dies entbindet jedoch nicht von der Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 regeln, dass

- ▶ besonders bzw. streng geschützte Arten nicht gefangen, verletzt oder getötet werden dürfen
- ▶ ihre Quartiere nicht zerstört werden dürfen
- ▶ ihre Entwicklungsformen, z.B. Eier, nicht zerstört werden dürfen
- ▶ die lokale Population streng geschützter Arten nicht erheblich gestört werden darf

Wenn das Eintreten eines Verbotstatbestands nicht ausgeschlossen werden kann, muss die zuständige Naturschutzbehörde kontaktiert werden. In bestimmten Fällen muss eine fachkundige Person miteinbezogen

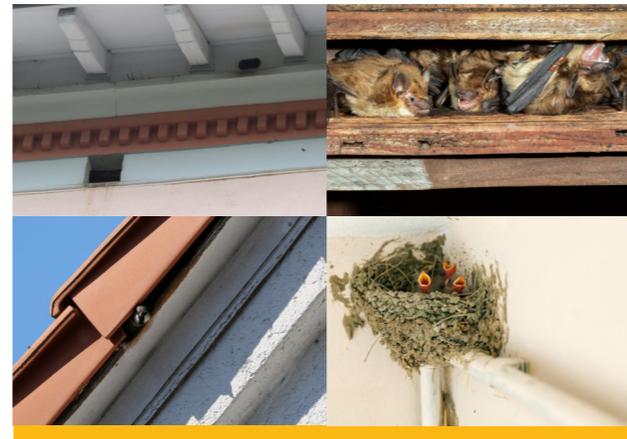
werden, ggf. kann die Beantragung einer Ausnahmege-
nehmigung nach § 45 BNatSchG notwendig werden.
Für die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen sind die Bauherrinnen und Bauherren selbst verantwortlich. Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Regelungen gilt als Straftatbestand und kann entsprechend geahndet werden.

● Welche Arten leben an und in Gebäuden?

Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald kommen viele unterschiedliche Tierarten an Gebäuden vor. Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus, Langohr), Vogelarten (z.B. Schwalben, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler) sowie Hornissen und Wildbienen. Alle sind gesetzlich besonders oder sogar streng geschützt.

● Welche Auswirkungen haben Sanierungs- und Abrissvorhaben auf Tierarten?

Bei den Bauarbeiten können Tiere direkt zu Tode kommen, stark verletzt oder während der Brut- und Aufzuchtzeit so gestört werden, dass sie ihren Nachwuchs zurücklassen müssen.



Die Jungtiere haben alleine keine Überlebenschance. Vorhandene Quartiere wie Nester, Nischen und Spalten werden durch die Bauarbeiten dauerhaft, oft ohne adäquaten Ersatz, beseitigt. Geeignete Quartiere zum Ausweichen sind oft schon belegt. Viele Tiere bewohnen ihre Quartiere ein Leben lang. Durch diese sogenannte Standorttreue kann der Verlust von Quartieren direkt zum Rückgang der betroffenen Art beitragen und zu einer Gefährdung der gesamten lokalen Population führen.

● Woran erkennt man, ob geschützte Tierarten an Gebäuden vorkommen?

Der Zustand des Gebäudes und der Fassade geben oft einen ersten Hinweis auf ein mögliches Vorkommen geschützter Tiere. Unbewohnte Dachstühle, Spalten am Dachtrauf, Mauersimse, Rolladenkästen und Fassadenschalungen stellen für gebäudebewohnende Tierarten ideale Quartiere dar. In manchen Fällen sind auch Spuren wie Nistmaterial, Futterreste oder Kot auffindbar.

● Was tun, wenn geschützte Tierarten an Sanierungs- oder Abrissgebäuden vorkommen?

Um zeitliche Verzögerungen bei Bauvorhaben zu verhindern, sollte das Gebäude so früh wie möglich vor Beginn der Bauarbeiten auf das Vorkommen von Tierarten und deren Spuren überprüft werden. Sollte es Hinweise auf ein Vorkommen von Tierarten geben, wird folgendes Vorgehen empfohlen:

1. Vor den Bauarbeiten: Kontaktieren Sie die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald. Für die Abstimmung des weiteren Vorgehens ist eine genaue Beschreibung der Sachlage notwendig, wenn möglich auch mit Fotos.
2. Werden bei den Arbeiten Tiere oder Nester entdeckt, müssen die Arbeiten sofort eingestellt werden. Die Untere

Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ist umgehend zu informieren.

3. Je nach Sachlage muss ggf. eine artenschutzfachliche und -rechtliche Einschätzung durch eine fachkundige Person erfolgen.

4. In bestimmten Fällen muss eine Ausnahmege-
nehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Naturschutzbe-
hörde beantragt werden. Vermeidungs-, Minimierungs-
und Ausgleichsmaßnahmen werden hierbei festgelegt.

● Welche Maßnahmen helfen bei der Einhaltung des gesetzlichen Artenschutzes

Bauherrinnen und Bauherren können mit der Umsetzung von sogenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermeiden. Übliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind:

- ▶ Bauzeitenregulierung als wirksamste Maßnahme gegen die Tötung von Tieren: Die Bauarbeiten werden außerhalb von Brut- und Aufzuchtzeiten vorgenommen (siehe umseitige Grafik).
- ▶ Verhindern der Besiedlung vor Beginn der Bauarbeiten: Durch z.B. Abdichten von Quartieren und Einflugmöglichkeiten, wie Fenster und Spalten, vor der Brutsaison, wenn die Tiere abwesend sind.
- ▶ Abschnittsweise, zeitlich versetzt Bauarbeiten vornehmen: Wenn z.B. ein Vogelnest mit Brut vorhanden ist, können Arbeiten an anderer Stelle am Gebäude fortgesetzt werden. Nach Abschluss der Brutzeit können die Arbeiten an dem betroffenen Gebäudeteil wieder aufgenommen werden.
- ▶ Ökologische Baubegleitung: Eine fachkundige Person wird für die Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beauftragt und kann ggf. kurzfristig eingreifen (z.B. betroffene Tiere bergen).